

§ 33 MABG Änderungsmeldungen

MABG - Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Sportwissenschaftler/innen, die in die Trainingstherapieliste eingetragen sind, haben folgende schriftliche Meldungen samt den entsprechenden Nachweisen, binnen eines Monats zu erstatten:
 1. Namensänderung,
 2. Änderung oder Erwerb von akademischen Graden,
 3. Änderung der Staatsangehörigkeit,
 4. Änderung des Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
 5. Dienstgeberwechsel,
 6. Berufssitz(e),
 7. Beendigung der Berufsausübung in der Trainingstherapie.
2. (2) Der/Die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister/in hat die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen in der Trainingstherapieliste vorzunehmen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at